

## MITMACHEN KÖNNEN

### Leistungen

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht die Teilnahme

- an Freizeitaktivitäten
- an Klassenfahrten
- an Ausflügen
- am Mittagessen in der Schule oder der Kindertagesstätte
- an Lernförderung

### Voraussetzungen

Auf diese Unterstützung haben Sie Anspruch, wenn Sie oder Ihre Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre.

Leistungen zum Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit werden bis zum Alter von 18 Jahren bezuschusst.

## INFO & KONTAKT



**Alle Anträge** für Leistungen für Bildung und Teilhabe finden Sie im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) und [www.jba-bielefeld.de](http://www.jba-bielefeld.de) oder persönlich im Servicebüro in der 4. Etage der Jugendberufsagentur.

### Postanschrift

Stadt Bielefeld  
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -  
Team Bildung und Teilhabe  
Jugendberufsagentur Bielefeld  
Herforder Straße 71  
33602 Bielefeld

### Öffnungszeiten Servicebüro (4.Etage Jugendberufsagentur)

Mo, Di, Do, Fr                    8<sup>00</sup> - 12<sup>30</sup> Uhr  
Do zusätzlich                    13<sup>30</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Mittwochs geschlossen

Eine Anmeldung am Empfang der Jugendberufsagentur ist nicht erforderlich. Bitte kommen Sie direkt in die 4. Etage.

### Telefonische Auskünfte

erhalten Sie unter 0521 51-0.



Stand 03/2020

# MITMACHEN KÖNNEN

Leistungen für  
Bildung und Teilhabe



## LEISTUNGEN

### Tagesausflüge und Fahrten

Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen, KiTAs und Tagespflegestellen werden bezahlt.

### Schulbedarf

Für Schulmaterialien erhalten Sie im ersten Schulhalbjahr 100€, im zweiten Schulhalbjahr 50€.



### Schülerbeförderung

In NRW kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nur in Ausnahmefällen in Betracht.

### Kultur, Sport und Freizeit

Bis zu 15€ monatlich können fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit gezahlt werden. Zum Beispiel für die Musikschule oder den Sportverein. Weitere Kosten, wie Ausrüstungsgegenstände oder Instrumente können in Einzelfällen zusätzlich übernommen werden.

### Lernförderung

Einen Anspruch auf angemessene Lernförderung hat Ihr Kind, wenn es im Unterricht nicht mitkommt.

### Sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte

Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben oftmals einen höheren Bedarf an Lernförderung.

Leistungen der Sprachförderung können auch in der Ferienzeit in Anspruch genommen werden.



### Mittagessen

Die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, KiTA oder in der Kindertagepflege werden übernommen.

## BEWILLIGUNG UND FRISTEN

### Bewilligung der Leistungen

Besteht ein Anspruch, werden die Leistungen in der Regel direkt an den Leistungsanbieter (Schule, Nachhilfelehrer, Musikschule, Sportverein, etc.) überwiesen. Nur der Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht.



### Antragstellung

im SGB II, SGB XII und AsylbLG ist nur noch für die Lernförderung eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Bei Beantragung der Grundleistungen (z.B. SGB II) werden automatisch auch BuT-Leistungen beantragt, sodass die Bedarfe von Ihnen nur noch konkretisiert werden müssen.

Bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigten ist das Antragsverfahren nicht weggefallen - Sie können Ihren Antrag aber formlos stellen (z.B. durch eine Mitgliedsbescheinigung im Verein).